

Editorial

Mit ihrer Politik für die Erneuerbaren Energien hat die siebenjährige rot-grüne Koalition einen weit über Deutschland hinaus wirkenden Grundstein für eine generelle Neuorientierung der Energieversorgung gelegt. Vielleicht wird das ihre wichtigste politische Hinterlassenschaft sein. Die Verhandlungen um die Bildung der Großen Koalition zeigen nicht nur, dass am Bestand der erreichten Erneuerbare Energien-Gesetzgebung nicht gerüttelt wird. Wenn das im Koalitionsvertrag vereinbarte und in diesem Heft abgedruckte Programm-Maßnahmenpaket umgesetzt wird, werden sogar weitere elementare Bausteine hinzukommen: Vor allem in Form

- eines „regenerativen Wärmegesetzes“, das die Nutzung Erneuerbarer Energien in Neubauten obligatorisch macht und damit die bisherige zwangsläufig bruchstückhafte Förderung über individuelle Finanzierungsanreize durch eine ordnungspolitische Maßnahme überwindet;
- des stark ausgeweiteten Finanzrahmens für die energetische Altbauanierung, bei dem auch die solarthermische Energienutzung zusätzliche Entfaltungschancen erfahren kann;
- der beschlossenen Initiative für die Einrichtung einer Internationalen Agentur für Erneuerbare Energien (IRENA), also dem von EUROSOLAR und vom Weltrat für Erneuerbare Energien seit langem betriebenen internationalen Projekt;
- des Bekenntnisses für eine „Weg vom Öl“-Strategie und zur verstärkten Förderung der Bioenergie.

Das EEG bleibt erhalten, ebenso wie es bei dem Atomenergieanstieg bleibt. Bei diesen beiden Punkten des Koalitionsvertrages zeigte sich, welches Eigengewicht von einem bereits geltenden Gesetz ausgeht. Wenn sich diejenigen, die ein Gesetz entscheidend ändern oder verwässern wollen, nicht durchsetzen können, bleibt es zwingend bei dem bestehenden Gesetz.

Ausschlaggebend dafür, dass kein Fadenriss für Erneuerbare Energien aus den Koalitionsverhandlungen erfolgte, sind mehrere Faktoren: Je mehr „kritische Masse“ eingeführter Erneuerbarer Energien und dafür tätiger Unternehmen mit ihren Arbeitsplätzen entstanden ist, desto schwerer fällt es den nach wie vor vorhandenen Gegenkräften in Politik und Wirtschaft, einschneidende Gegenmaßnahmen durchzusetzen. Je häufiger und heftiger Klimakatastrophenereignisse eintreten und je offensichtlicher die Engpässe der überkommenen Energieversorgung werden, desto mehr arbeitet die Zeit für die Erneuerbaren Energien. Vor allem aber: Das Wahlergebnis, das eine Große Koalition erzwingt, hat diejenigen Kräfte innerhalb der Union gestärkt, die die Erneuerbaren Energien aktiv vorantreiben wollen.

Es ist demgegenüber kaum auszudenken, was aus der Erneuerbaren-Energien-Politik bei einer Union/FDP-Regierungsmehrheit geworden wäre. Darauf hat die Stromwirtschaft gehofft und gesetzt. In diesem Fall wären nämlich diejenigen Kräfte innerhalb der Union gestärkt worden, die das EEG substanziell angreifen wollten. Die neuen Stichworte der notorischen EEG-Gegner sind die „Standorteffizienz“ der Anlagen und die europaweite Harmonisierung. Hinter diesen Worten verbirgt sich, Erneuerbare Energien nur

noch dort zu fördern, wo es überdurchschnittliche Solarstrahlung und Windgeschwindigkeiten gibt – und damit das Potential massiv einzuschränken, gestützt auf ein extrem einseitiges, verkürztes und konventionelles energiewirtschaftliches Produktivitätskriterium.

Das Resultat eines solchen Konzepts – das auf einen EU-weiten Zertifikatehandel auf der Basis von auferlegten Erneuerbare-Energien-Quoten zielt – wäre nicht nur die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung des Anbietermonopols der großen europäischen Stromkonzerne, die im Rahmen der EURELECTRIC miteinander unionisiert sind. Eine weitere Folge wäre, dass sich die Stromproduktion aus Erneuerbaren Energien mehr oder weniger konzentrieren würde auf die besonders windbegünstigten europäischen Atlantikküsten und auf die besonders sonnenbegünstigten Mittelmeerländer. Schon das zeigt die konzeptionelle Enge dieses nur scheinbar energiewirtschaftlich-rationalen Ansatzes: der höheren Produktivität in der Stromerzeugung stünden deutlich höhere Übertragungskosten gegenüber, die bekanntlich den größeren Teil der Stromrechnung ausmachen. Dass die Produktivität der Bereitstellung Erneuerbarer Energien (wegen der damit verbundenen Möglichkeit einer regionalen bzw. lokalen Produktion für den regionalen bzw. lokalen Bedarf) in der Vermeidung von Transmissionskosten liegt, kommt den „Konzepturen“ dieses europaweiten Harmonisierungsansatzes nicht in den Sinn. Gleiches gilt auch für alle neuen wirtschaftsstrukturellen Fragen, die durch Erneuerbare Energien anders als bisher beantwortet werden können: Bei einem EU-weiten Handel mit Erneuerbaren-Energien-Quoten würden die mitteleuropäischen Länder weitgehend als Produktionsstandort ausfallen. Für die nähere Zukunft ist es somit zwingend erforderlich, diesem theoretischen Konstrukt entgegenzutreten. Das muss auch bereits im Rahmen der für 2007 geplanten, turnusmäßigen Überprüfung des EEG ins Auge genommen werden, nicht zuletzt in Bezug auf die bisherige Berechnung der Umlage der EEG-Mehrkosten. Diese Berechnung erfolgt gegenwärtig nur anhand des durchschnittlichen Preises für Grundlaststrom. Dieser ist innerhalb des letzten Jahres um über 50% gestiegen. Dennoch wird, um die Mehrkosten durch das EEG möglichst hoch erscheinen zu lassen, bisher von Netzbetreibern der frühere niedrigere Grundlastpreis als Kalkulationsbasis genommen. Eine differenziertere Betrachtung, die vom Gesetzestext auferlegt werden müsste, ist darüber hinaus die Berechnung des tatsächlichen Wertes des EEG-Stroms: Strom aus solarer Strahlungsenergie wird weit überwiegend in den Zeiten der Tagesspitzenlast eingespeist, Windstrom fällt durchschnittlich mehr in den Zeiten der Abendspitzenlast an. Beides müsste bei der tatsächlichen Mehrkostenberechnung berücksichtigt werden. Diese Hinweise zeigen die Komplexität eines Paradigmen-Wechsels, der durch den Wechsel zu Erneuerbaren Energien ansteht. Die Kernfrage dabei ist: Sind die Funktions- und Wirtschaftlichkeitskriterien der überkommenen Stromwirtschaft, auf die die Strukturen der Stromversorgung zugeschnitten sind, der Maßstab für die Einführung Erneuerbarer Energien? Oder muss nicht vielmehr das elementare Bedürfnis nach Erneuerbaren Energien, die auch Sigmar Gabriel in seiner ersten Rede als Bundesumweltminister als „historische Notwendigkeit“ bezeichnete, zum Maßstab werden, an dem sich die konventionellen Strukturen auszurichten haben? Letzteres bestimmt den „Vorrang Erneuerbarer Energien“, wie es der volle Wortlaut der Gesetzesüberschrift des EEG besagt. Dieser Vorrang hat vielfältige, vielfach

noch nicht verstandene Konsequenzen für die Stromwirtschaft insgesamt. Ihn durchzusetzen bleibt Konfliktbeladen.

Die Energiekonzerne werden, trotz wohlklingender Worte für Erneuerbare Energien, ohnehin nicht nachlassen, ihren Widerstand gegen die „Auswüchse“ Erneuerbarer Energien fortzusetzen. Sie müssen sich, enttäuscht über den Ausgang der Bundestagswahl und den Koalitionsvertrag, nur wieder neu sammeln und neue Strategien überlegen. Wahrscheinlich versuchen sie es jetzt mehr über zahllose Kleinschikanen bei Netzanbindungen und über die europäische Schiene. In der Tat zeigt die Vielzahl der Urteile zu baurechtlichen und zu Anschlussfragen insbesondere bei Windkraftanlagen, die wieder einen Schwerpunkt dieses Heftes bilden, dass „an der Front“ nach wie vor viel gestritten wird.

Im Aufsatzteil stellt Neveling, Referatsleiterin bei der Bundesnetzagentur, auch unter Verwendung von Folien, deren Organisation vor. Dabei zeigt sich, dass insbesondere die Zusammenarbeit mit den Ländern, sei es im Länderausschuss, sei es über die Organleihe

auf Basis von Verwaltungsvereinbarungen, keineswegs frei ist von Zweifelsfragen.

Säcker, Direktor des Berliner Energierechtsinstituts, führt ein in ein neues Feld der public private partnership, das der Beteiligung von Netzgesellschaften der Konzerne an eben solchen in kommunaler Hand. Dafür gibt es auch schon ein Beispiel, nämlich das der e.dis nord an der Schweriner Netz GmbH. Seine sehr sorgfältige Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass in derartigen Fällen keine Wettbewerbsverzerrung vorliegen dürfte. Daher wird das Bundeskartellamt die Fusion wohl freigeben; entsprechende Signale gibt es bereits. Die ZNER wird die Entwicklung weiter beobachten.

Boesche und Wolf, ebenfalls im Säcker-Institut tätig, untersuchen den neuen Mikrokosmos, den § 110 EnWG geschaffen hat. Das Thema ist von großer praktischer Bedeutung, wie die Vielzahl von Anträgen zeigt, die bei den Regulierungsbehörden liegt; es ist auch keineswegs „ausgeschrieben“.

Dr. Hermann Scheer